VERORDNUNG (EWG) Nr. 275/74 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1974

über Durchführungsbestimmungen für die durch Ausschreibung erfolgende Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist vorgesehen, daß bei einem wesentlichen Preisrückgang in der Gemeinschaft Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gewährt werden können. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch (3) kann der Beihilfebetrag unter anderem im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt werden. Die Artikel 4 und 5 derselben Verordnung enthalten Vorschriften, die bei einem solchen Verfahren einzuhalten sind. Es ist jedoch erforderlich, die Einzelheiten dieses Verfahrens zu regeln.

Beihilfen auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens können nur für die Lagerung von Erzeugnissen gewährt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu muß gewährleistet sein, daß die angekauften Erzeugnisse den Erfordernissen der Richtlinien über den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen bzw. mit Frischfleisch entsprechen ; außerdem müssen sie bestimmten technischen Erfordernissen genügen und gemeinschaftlichen Ursprungs sein.

Um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller in der Gemeinschaft zu sichern, ist der Beschluß über die Eröffnung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ; der Beschluß wird mit einer Ausschreibungsbekanntmachung verbunden.

Zur Erreichung der mit der Ausschreibung der Beihilfen verfolgten Ziele sind als Bieter nur in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Personen zugelassen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und Berufserfahrung gewährleisten können, daß die Lagerung in befriedigender Weise erfolgt, und deren Anlagen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität aufweisen.

Im Interesse einer wirksamen Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens sind nur solche Angebote zu berücksichtigen, die die zu ihrer Prüfung erforderlichen Angaben enthalten und mit der formellen Verpflichtung des Bieters verbunden sind, eine reibungslose Durchführung der Lagerungsarbeiten zu gewährleisten. Dazu ist außerdem die Hinterlegung einer Ausschreibungskaution erforderlich. Diese wird nur dann fertiggestellt, wenn alle Verpflichtungen eingehalten und alle Ausschreibungsbedingungen erfüllt sind. Dem Handelsbrauch entsprechend ist jedoch in bezug auf die vereinbarte Lagermenge eine gewisse Schwankungsbreite angebracht.

Die Auswertung der Angebote und ihre Übermittlung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission sind näher zu regeln.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Betrag der Beihilfe. Die Zuschlagsempfänger werden nach Maßgaben der für die Gemeinschaft günstigsten Angebote ausgewählt. Dabei kann ein Höchstbeihilfebetrag festgesetzt werden, der für die Berücksichtigung der Angebote maßgeblich ist. Liegt kein günstiges Angebot vor, kann die Ausschreibung unberücksichtigt bleiben.

Die Modalitäten, nach denen die Bieter über die Ergebnisse der Ausschreibung zu unterrichten sind, sind im einzelnen zu regeln.

Die Zahlung der Beihilfe an den Zuschlagsempfänger muß innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Betreffende den Anspruch auf Zahlung erworben hat.

Es sind geeignete Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen eine Änderung der Lagerzeit erforderlich macht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung im Wege der Ausschreibung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unterliegt den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

(2) Im Sinne der vorliegenden Verordnung ist unter „zuständige Stelle" die Interventionsstelle oder jede andere von dem Mitgliedstaat bestimmte Stelle zu verstehen.

Artikel 2

Beihilfen zur privaten Lagerhaltung können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die

a) im Falle des Ankaufs lebender Tiere den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 73/150/EWG (2), insbesondere Artikel 3, entsprechen ;

b) im Fall des Ankaufs von Fleisch den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (4), insbesondere Artikel 3 und 4, entsprechen ;

c) keine Merkmale aufweisen, die sie zur Einlagerung bzw. späteren Verwendung ungeeignet machen ;

d) im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (5), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (6), ihren Urprung in der Gemeinschaft haben ;

e) im Fall von Fleisch nicht von Tieren stammen, die notgeschlachtet werden mußten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen mit.

Artikel 3

Mit dem Beschluß der Beihilfegewährung zur privaten Lagerhaltung führt die Kommission eine Ausschreibung durch. In der Ausschreibungsbekanntmachung werden die Bedingungen, die einzulagernden Erzeugnisse, Tag und Stunde, bis zu welcher Angebote einzureichen sind, sowie die Gesamtmenge, zu deren privater Lagerhaltung Beihilfen gewährt werden können, angegeben.

Die Bekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Die Beteiligung an der Ausschreibung steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die in der Gemeinschaft

— eine Tätigkeit auf dem Sektor Vieh und Fleisch ausübt und in einem Mitgliedstaat amtlich registriert ist und

— innerhalb der Gemeinschaft über zur Lagerhaltung geeignete Einrichtungen verfügt.

Artikel 5

(1) Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Einreichung eines schriftlichen Angebots bei der zuständigen Stelle gegen Empfangsbestätigung oder indem sie sich durch Einschreiben, Fernschreiben oder Telegramm an diese Stelle wenden.

(2) In dem Angebot sind anzugeben :

a) der Bezug auf die Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) Bezeichnung und Menge, ausgedrückt in Nettogewicht, der einzulagernden Erzeugnisse,

d) der vorgeschlagene Beihilfebetrag je Tonne in der Währung des Mitgliedstaats, dem die in Absatz 1 genannte Stelle angehört.

(3) Das Angebot ist nur gültig, wenn

a) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wurde, daß der Bieter die Ausschreibungskaution gemäß Artikel 6 gestellt hat ;

b) ihm die schriftliche Verpflichtung des Bieters beigefügt ist,

aa) nur Fleisch von Tieren einzulagern, die vor höchstens 6 Tagen und jedenfalls nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung geschlachtet wurden,

bb) die in Absatz 2 Buchstabe c) genannte Menge auf seine Rechnung und Gefahr binnen vier

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 18.
(3) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 47.

Wochen nach dem Tage des Empfangs der Mitteilung gemäß Artikel 9 einzulagern,

cc) die Erzeugnisse in unverändertem Zustand mindestens drei Monate lang von dem Tage an einzulagern, an welchem er der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, daß die effektive Einlagerung der in Absatz 2 Buchstabe c) erwähnten Menge stattgefunden hat,

dd) die zuständige Stelle, mit der er zu tun hat, über Tag und Ort der Einlagerung sowie über Art und Menge der einzulagernden Erzeugnisse zu unterrichten.

ee) dieser zuständigen Stelle unverzüglich die Belege über die tatsächliche Einlagerung zu übersenden,

ff) die Erzeugnisse in leicht identifizierbaren Partien einzulagern, die das Eingangsdatum im Lager sowie das Nettogewicht jeder Partie ausweisen,

gg) der zuständigen Stelle jederzeit zu gestatten, die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen nachzuprüfen ;

c) wenn es sich auf mindestens 75 Tonnen bezieht.

(4) Angebote, die nicht entsprechend diesem Artikel gemacht werden oder die andere als in der Ausschreibung vorgesehene Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

(5) Ein einmal eingereichtes Angebot kann nicht zurückgenommen werden.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 40 v.H. des vom Bieter angebotenen Beihilfebetrags zur privaten Lagerhaltung.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt, das den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Jeder Mitgliedstaat teilt die im vorigen Absatz erwähnten Kriterien der Kommission mit, die sie den übrigen Mitgliedstaaten bekanntgibt.

Artikel 7

(1) Die Angebote werden von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit geprüft. Die an der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die eingereichten Angebote müssen der Kommission anonym durch Vermittlung der Mitgliedstaaten bis spätestens 10 Uhr am Tage nach dem Ablauf der in der Ausschreibung vorgesehenen Angebotsfrist zugehen. Sie sind nach dem in der Anlage beigefügten Schema zu übermitteln.

Liegen keine Angebote vor, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hiervon innerhalb der im vorigen Absatz erwähnten Frist.

Solange in Italien die sogenannte Sommerzeit gilt, verschiebt sich die für die Abgabe von Angeboten festgesetzte Stunde in diesem Mitgliedstaat auf eine Stunde später. Solange in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht gilt, verschiebt sich die für die Abgabe von Angeboten festgesetzte Stunde in diesen Mitgliedstaaten auf eine Stunde früher.

Artikel 8

(1) Auf Grund der vorliegenden Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entweder die Festsetzung eines Beihilfehöchstbetrags zur privaten Lagerhaltung nach Maßgabe der Kriterien in Artikel 4 Absatz 2 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 oder die Annullierung der Ausschreibung.

(2) Bei Festsetzung eines Beihilfehöchstbetrages zur privaten Lagerhaltung geht der Zuschlag an denjenigen/diejenigen Bieter, dessen/deren Angebot höchstens so hoch wie dieser Betrag ist.

Artikel 9

Sobald der Kommissionsbeschluß gemäß Artikel 8 Absatz 1 ergangen ist, unterrichtet die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats alle Bieter mit Einschreiben über das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Artikel 10

(1) Die Ausschreibungskaution für nicht berücksichtigte Angebote wird sofort freigegeben. Für berücksichtigte Angebote wird sie erst freigegeben, wenn die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) eingelöst worden sind.

Die Verpflichtung, die vereinbarte Menge einzulagern, gilt als erfüllt, wenn mindestens 90 v.H. oder höchstens 110 v.H. dieser Menge fristgerecht eingelagert sind. Sind weniger als 90 v.H. der Menge, auf die sich das von dem betreffenden Bieter eingereichte Beihilfeangebot zur privaten Lagerhaltung

bezieht, fristgerecht eingelagert, so verfällt die Kaution anteilmäßig entsprechend dem fehlenden Teil der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Menge.

(2) Die Kaution verfällt nicht, wenn der Interessent infolge höherer Gewalt den Verpflichtungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) nicht nachkommen kann.

Artikel 11

(1) Der Anspruch auf Auszahlung der Beihilfe entsteht, sobald die zuständige Stelle festgestellt hat, daß die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Verpflichtungen erfüllt worden sind.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag des Interessenten spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Tag, an welchem der Anspruch auf Auszahlung entsteht, ausgezahlt.

Artikel 12

Wenn die Marktlage es erfordert, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) cc) beschließen.

Nach demselben Verfahren wird bei einer Verlängerung der Lagerzeit eine Anpassung des Beihilfebetrags auf Grund der durch die Verlängerung verursachten Kosten beschlossen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Ausschreibung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch

(Verordnung (EWG) Nr. ..../74)

Zollposition . . . . . .

1	2	3
Bieter Nr.	Mengen in t insgesamt	Beihilfebetrag
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		